

Sportgericht des Bezirkes Mittelfranken

Vorsitzender

Martin Jendert

Am Ring 21
91443 Scheinfeld
Tel. p 09162 / 6900 • E-Mail m.jendert@t-online.de



Aktenzeichen: 2014/08

Scheinfeld, den 18. Dezember 2014

Urteil

Im Verfahren

über die Anzeige des Bezirkssportwartes wegen der Austragung eines Kreispokalspieles der Herren trotz eines bezirksweiten Spielverbotes.

Das Sportgericht des Bezirks (SGdB6) Mittelfranken hat am 16.12.2014 durch

den Vorsitzenden	Martin Jendert,	Scheinfeld (Kreis 7, Neustadt/Aisch),
den Beisitzer	Klaus Lewey,	Eckersmühlen (Kreis 8, Roth),
den Beisitzer	Werner Schiffner,	Schnaittach (Kreis 5, Hersbruck)

ohne mündliche Verhandlung für Recht erkannt:

- 1. Der Anzeige wegen Verstoß gegen die Wettspielordnung wird stattgegeben.**
- 2. Die beiden Vereine erhalten eine Verwarnung (Verweis).**
- 3. Die Kosten des Verfahrens tragen die beiden Vereine je zur Hälfte.**

Sachverhalt:

Am 19.11. (Buß- und Betttag) fand trotz eines bezirksweiten Spielverbotes ein Kreispokalspiel der Herren statt. Beide Vereine gingen von einem regulären Arbeitstag aus, der es ja für die Beteiligten auch war. Demzufolge dachte auch keiner der beiden Mannschaftsführer daran, den Rahmenterminplan einzusehen, ob womöglich ein Spielverbot an einem Wochentag bestehen könnte.

Vom Heimverein wurde der Termin – wie im Pokalspielbetrieb möglich und üblich – bei click-tt eingegeben. Dabei erschien keine Fehlermeldung und auch kein Hinweis auf den Sperrtermin.

Entscheidungsgründe

I. Zuständigkeit

Die Anzeige ist zulässig und erfolgte termin- und fristgerecht.
Das Sportgericht des Bezirks Mittelfranken ist zuständig gem. §13 Abs. 1 RVStO.
Die Betroffenen wurden gem. § 21 Abs. 2 RVStO von der Eröffnung des Verfahrens und der Besetzung des Gerichts informiert.

Sportgericht des Bezirkes Mittelfranken

Vorsitzender

Martin Jendert

Am Ring 21

91443 Scheinfeld

Tel. p 09162 / 6900 • E-Mail m.jendert@t-online.de



II. Straftatbestand

Die Anzeige ist in der Sache begründet.

Der Tatbestand nach der RVStO § 70 Sonstige Straftatbestände Abs. 1 Pkt. 2 Verstöße gegen die Rechtsgrundlagen des BTTV liegt durch den Verstoß gegen die Wettspielordnung G 19 für beide Vereine vor (Spielverbote im Jahresterminplan des BTTV sind bindend).

III. Strafmaß

Die RVStO § 70 sieht einen Verweis oder eine Geldstrafe bis zu 1.000 Euro vor.

Da keinem der beiden Vereine ein bewusster Verstoß gegen den Rahmenterminplan nachzuweisen ist, die Eingabe des Termins in click-tt keinen Fehler oder Hinweis auf den Sperrtermin angezeigt hat und auch der Spielleiter keinen Hinweis auf das Spielverbot aussprach, wird von einer Geldstrafe abgesehen.

Anmerkung: Die Hinterlegung von Spielverboten in click-tt ist beauftragt, wurde aber bisher noch nicht umgesetzt.

(...)

Martin Jendert
Vorsitzender

gez.

Klaus Lewey
Beisitzer

gez.

Werner Schiffner
Beisitzer